

Bussen bei unerlaubter Abgabe von Alkohol an Minderjährige

Der Alkoholmissbrauch bei Jugendlichen wird ein immer ernstzunehmenderes Problem. Ich ersuche den Staatsrat, Auskunft zu geben über die Häufigkeit und Höhe der Bussen für Restaurants, Geschäfte oder andere Betriebe, welche Alkohol in einer unerlaubten Weise an minderjährige Personen ausschenken.

Antwort

Ihre schriftliche Anfrage betreffend Bussen bei unerlaubter Abgabe von Alkohol an Minderjährige

Sehr geehrter Herr Grossrats-Suppleant

In der Junisession haben Sie eine schriftliche Anfrage hinterlegt betreffend Bussen bei unerlaubter Abgabe von Alkohol an Minderjährige. Im Einverständnis mit dem Staatsrat können wir Ihnen hierzu folgende Antwort geben.

Die Dienststelle für Verbraucherschutz und Veterinärwesen (DVSV) ist für die Anwendung des Gesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG) und der diesbezüglichen Verordnungen zuständig.

Aufgrund von Artikel 11 Absatz 1 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23. November 2005 (LGV) dürfen alkoholische Getränke nicht an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren abgegeben werden.

Bei Beobachtung oder Anzeige eines Verstosses gegen vorgenannten Artikel durch die Polizei spricht die DVSV eine Beanstandung aus und ergreift, unter Respektierung der grundlegenden gesetzlichen Prinzipien (Gesetzmässigkeit, Gleichbehandlung und Verhältnismässigkeit), ihr als zweckdienlich und notwendig erscheinende Massnahmen. Diese im LMG vorgesehenen Massnahmen reichen von Verwarnungen mit Bezahlung der Kosten und Verwaltungsgebühren bis zu Anzeigen beim Strafuntersuchungsrichter.

Seit dem 1. Januar 2006 arbeitet die DVSV unter anderem mit der Kantonspolizei zusammen, welche ihr, gestützt auf Polizeirapporte, die aufgedeckten Fälle meldet. Seitdem wurden uns 37 Fälle gemeldet und 37 Entscheide wurden gefällt, was durchschnittlich 9 Fällen pro Jahr entspricht. Alle Fälle wurden mittels Verwarnungen und Verrechnung der Kosten zwischen 200.- und 300.- Franken erledigt. Zudem wurden alle Zuwiderhandelnden darüber informiert, dass sie im Wiederholungsfalle umgehend beim Strafuntersuchungsrichter angezeigt werden.

Mit freundlichen Grüssen